



**Satzung des
Landesverbandes
Thüringer Imker e. V.**

Stand: 21.04.2007

Satzung des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.

§ 1

Name, Sitz, Stellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Landesverband Thüringer Imker e.V.“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Weimar
- (3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar geführt.
- (4) Der Landesverband ist Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V..
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit des Landesverbandes gilt für die Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) Der Landesverband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Landesverbandes Thüringer Imker e. V. sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, unter besonderer Berücksichtigung der Wild- und Honigbienen. Er tritt ein für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Förderung der Bildung- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.
Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:
 - das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen-, Tier- und Insektenwelt
 - die Durchführung von Schutzmaßnahmen für gefährdete Tier-, Insekten- und Pflanzenarten
 - öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z. B. durch den Aufbau und Unterhaltung von Schau- und Lehrbienenständen, durch Publikationen und Veranstaltungen.
 - Die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens, insbesondere der Bienenhaltung unter der Jugend und im Bildungsbereich.
 - Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht, wegen der ökologischen Bedeutung der Bienen für die Bestäubungsleistungen bei den Nutz- und Wildpflanzen.
 - Das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind
 - Das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (4) Der Landesverband koordiniert die regional festzulegenden Zuchtarbeiten im Bezugsgebiet und in angrenzenden Zuchtbereichen.
- (5) Der Landesverband koordiniert die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsorganen, dem Veterinärwesen und wissenschaftlichen Einrichtungen unter Wahrung der Interessen der Imker.
- (6) Der Landesverband unterstützt Einrichtungen im Freistaat Thüringen und kann solche betreiben, soweit sie der Förderung der Bienen und Imkerei dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Landesverband können Imkervereine werden, die sich zu der Satzung des „Landesverbandes Thüringer Imker e.V.“ bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich und in der Regel zum 01.01. des Geschäftsjahres zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich für das Geschäftsjahr und endet durch
 - Auflösung
 - Ausschluss
 - Austritt
- (4) Die Austrittserklärung ist zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam und schriftlich bis zum 31.08. vorzunehmen.
- (5) Der Ausschluss kann durch die Vertreterversammlung beschlossen werden bei
 - grobem Verstoß gegen die Satzung und Beschlüsse der Vertreterversammlung
 - Verweigerung der Beitragszahlung

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- (1) gemäß der Satzung in den Organen des Landesverbandes mitzuwirken.
- (2) an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- (3) Leistungen des Landesverbandes satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen.
- (4) Vorschläge für die Erfüllung der Gesamtaufgaben des Landesverbandes zu unterbreiten.
- (5) Anträge zur Auszeichnung an den Vorstand zu stellen.
- (6) Anträge zur Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung einzubringen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- (1) die Satzung anzuerkennen und einzuhalten.
- (2) die von den Organen des Landesverbandes bestätigten Beschlüsse anzuerkennen.
- (3) sich für die Verwirklichung der Ziele des Verbandes einzusetzen.
- (4) den Landesverband durch Bereitstellung von eingeforderten Informationen zu unterstützen.
- (5) die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige satzungsgemäße Anforderungen termingerecht zu begleichen.

§ 6

Beiträge

- (1) Der Landesverband finanziert sich aus
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Zuwendungen
 - Umlagen
 - sonstigen Einnahmen
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Vertreterversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich zum 01.01. fällig und jeweils bis zum 31.03. zahlbar.

§ 7

Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- Vertreterversammlung
- Vorstand

§ 8

Vertreterversammlung

- (1) Das höchste Organ des „Landesverband Thüringer Imker e.V.“ ist die Vertreterversammlung.
- (2) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durchzuführen.
- (3) Die Vertreterversammlung ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 6 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Vertreterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dem Vorstand triftige Gründe vorliegen oder mindestens 25% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Benennung der Gründe vorlegen.
- (6) Abstimmungsberechtigt sind die anwesenden Vertreter gemäß Wahlordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die aktuelle Tagesordnung ist zu Beginn der Vertreterversammlung bekannt zugeben.
- (8) Die Vertreterversammlung diskutiert und beschließt
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Landesverbandes
 - die Aufgaben auf der Grundlage der Satzung, der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Anträge der Mitglieder
 - Anträge des Vorstandes
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Revisionskommission
 - Wahl und Abberufung des Ehrengerichtes
 - über die Höhe der Beiträge
- (9) Für jede Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das mindestens alle Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss und ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern:
 - Vorsitzende(r)
 - Stellvertreter(in) des(r) Vorsitzenden
 - Schatzmeister(in)
 - Verantwortliche(r) des Deutschen Bienenmuseums
 - und bis zu 3 Beisitzer(innen)
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verband nach § 26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bei nicht rechtzeitiger Wahl bis zur Neuwahl im Ehrenamt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl zur nächsten Vertreterversammlung.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder von Mitgliedsvereinen werden. Bei Ausscheiden aus einem Mitgliedsverein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Er arbeitet auf der Grundlage der Satzung, der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse, der Geschäftsordnung des Vorstandes und des Jahresarbeitsplanes. Er ist gegenüber der Vertreterversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Mitglieder und des Vorstandes jährlich zum Thüringer Imkertag über Auszeichnungen an Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Imkerei erworben haben.
- (8) Für jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10

Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Mitglieder der Revisionskommission für die Dauer von vier Jahren, darunter eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission prüfen die Belege, die Satzungsmäßigkeit der geplanten und getätigten Aufgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Vermögensaufstellung aufgrund der Akteneinsicht. Dafür ist ihnen jederzeit Auskunft über alle Fragen der Geschäftstätigkeit zu geben und Einsicht in alle schriftlichen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Mitglieder der Revisionskommission erstellen über jede Revision einen schriftlichen Revisionsbericht, der dem/der Vorsitzenden zuzustellen ist. Der Bericht ist von allen Mitgliedern zu unterschreiben, welche die Revision vorgenommen haben.
- (4) Die Revision findet zeitgemäß dergestalt statt, dass der Revisionsbericht sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung vorliegt, aber spätestens zum Ende des ersten Quartals.
- (5) An der Revision nehmen auf Verlangen der Mitglieder der Revisionskommission der/die Schatzmeister/in, der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied teil.

§ 11

Ehrengericht

- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Vertreterversammlung gewählt.
- (3) Es besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (4) Das Ehrengericht hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und seinen Mitgliedern zu schlichten.

§ 12

Vergütungen und Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes, der Mitglieder der Revisionskommission, des Ehrengerichtes und deren Beauftragte erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Der Vorstand kann zeitweilig eine gewählte Person des Landesverbandes Thüringer Imker e. V. hauptamtlich beschäftigen.
- (2) Aufwendungen, die bei der Tätigkeit im Auftrag des Vorstandes entstehen, wie Fahrkosten, Tagegelder, Übernachtungen, Post-, Telefon-, Tagungsgebühren, werden auf der Grundlage einer Finanzierungsrichtlinie vergütet.
- (3) Über darüber hinaus gehende Aufwendungen muss der Vorstand jeweils beschließen.
- (4) Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand entscheidet die Vertreterversammlung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann mit 2/3-Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss der Auflösung muss die Entscheidungen zur weiteren Verwendung des Vermögens des Verbandes enthalten.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 21.09.2002 in Uhlstädt von der Vertreterversammlung beschlossen, auf der Vertreterversammlung am 27.09.2003 in Suhl und am 04.04.2005 in Bad Tennstedt ergänzt und auf der Vertreterversammlung am 23.09.2006 in Weimar geändert.

Hierfür zeichnen als - Vorsitzender des Landesverbandes _____